

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr
Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr
und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Sperrung in der Freiherr-vom-Stein-Straße

Noch bis einschließlich 13. April wird in Goddelau der nächste Teil der Freiherr-vom-Stein-Straße saniert. Die Bauarbeiten betreffen den Straßenbereich zwischen dem Fußgängerüberweg zur Stifterstraße bis zur Kreuzung Philippsanlage. Während der Sanierungsarbeiten bleibt die Straße zwischen Weserstraße und Philippsanlage für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die Umleitung wird über die Schopenhauerstraße und Pestalozzistraße bis zur Philippsanlage - und umgekehrt - ausgeschildert. In der Schopenhauerstraße muss während der Bauphase ein absolutes Haltverbot eingerichtet werden, damit insbesondere die Schulbusse diese Umleitung nutzen können. Während der Sperrung sind die Gehwege auf beiden Seiten für Fußgänger wie gewohnt zu nutzen. Die Parkplätze vor dem Gesundheitszentrum sind von der Weserstraße aus weiterhin für Pkws erreichbar. Auch die Müllabfuhr ist sichergestellt, da die ausführende Straßenbaufirma die Tonnen an einem Sammelplatz deponieren wird. Die Anwohner sollten daher die Mülltonnen wie gewohnt rechtzeitig zu den Abfuhrterminen auf den Bürgersteig schieben. Für Rückfragen steht Markus Hennecke von der städtischen Bauverwaltung zur Verfügung (Telefon 181-311, E-Mail: m.hennecke@riedstadt.de).



Straßensanierung in der Freiherr-vom-Stein-Straße

Neue Bushaltestelle am Bahnhof

In diesen Tagen werden in der Goddelauer Bahnhofsallee im Bereich der Bushaltestelle auf der Bahnhofsseite die vorhandenen Hecken gerodet und ein Baum gefällt. Diese Arbeiten sind nötig, da die

Lokale Nahverkehrsgesellschaft ab 3. April dort eine neue barrierefreie Bushaltestellen errichten wird.

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt teilt ergänzend hierzu mit, dass ab diesem Zeitpunkt die Bahnhofsallee zwischen den Einmündungen zur Friedrichstraße und zur Goethestraße halbseitig gesperrt werden muss. Mit kleineren Verkehrsbehinderungen ist zu rechnen. Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft wird ebenfalls wegen dieser Baumaßnahme eine Bedarfshaltestelle in der Goethestraße - in Höhe des ehemaligen Funk-Taxis Ried - einrichten.

Die Baumaßnahme am Bahnhof und die damit verbundene Teilspernung der Bahnhofsallee sollen bis zum 26. Mai dauern.



Die Bushaltestelle am Bahnhof Goddelau wird barrierefrei ausgebaut

Vereinfachtes Umlegungsverfahren „Starkenburger Straße“ in Riedstadt / Goddelau

Bekanntmachung

In der vereinfachten Umlegung „Starkenburger Straße“ der Stadt Riedstadt wird nach § 83 Baugesetzbuch vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 10.01.2017 am 01.04.2017 unanfechtbar geworden ist. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen. Geldleistungen fallen nicht an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Riedstadt - Umlegestelle - Rathausplatz 1 in 64560 Riedstadt - schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Riedstadt, den 3. April 2017
Magistrat der Stadt Riedstadt
gez. Werner Amend, Bürgermeister

Terminabsprache mit dem Rathaus

Einwohnermelde- und Passamt macht auf ihren zusätzlichen Bürgerservice aufmerksam

In den letzten Wochen und Monaten verzeichnet das Einwohnermelde- und Passamt im Riedstädter Rathaus einen zunehmenden Publikumsverkehr. Um längere Wartezeiten zu vermeiden und den Andrang insgesamt mehr zu entzerren, weisen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daher auf ihren seit langem bestehenden Service hin. Kunden können gerne Termine individuell außerhalb der regulären Öffnungszeiten (montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags ab 7:00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) vereinbaren.

Das Angebot umfasst Termine in den frühen Morgenstunden beispielsweise für Berufstätige vor der Arbeitszeit und beinhaltet auch die Möglichkeit der Terminvereinbarung in den Nachmittagsstunden. Reserviert werden können die Termine am besten über die Sammelrufnummer des Einwohnermelde- und Passamtes (06158 181-644).

Damit die Rathausmitarbeiter ausreichend Zeit für die Bearbeitung eines Anliegens haben, sollte bei der Terminreservierung die gewünschte Dienstleistung angegeben werden. Die vereinbarten Vorsprachen sollten dann natürlich möglichst eingehalten werden. Wenn ein Termin nicht wahrgenommen werden kann, wird um frühzeitige Absage gebeten.

Bodenbrüter durch Hunde bedroht

Ordnungsverwaltung weist auf Leinenpflicht wegen Setz- und Brutzeit hin



Wenn der Frühling erwacht kann ein Hund zum „Störer“ für die Natur werden (Foto: Thomas Max Müller / pixelio.de)

Der Frühling ist die Brutzeit vieler Tierarten. Die Stadtverwaltung appelliert deshalb an alle Hundehalter, während der Setz- und Brutzeit vom 1. März bis 15. Juli eines Jahres ihre Vierbeiner auch außerhalb geschlossener Ortschaften an der Leine zu führen. Die Regelung gilt für Bereiche, in denen die Gefahr besteht, dass Nachwuchs von Wild oder Bodenbrüter von freilaufenden Hunden gestört werden.

Die Frühjahrszeit ist der Jahresabschnitt, in dem viele Vogelarten wie Fasane, Rebhühner, Enten und verschiedene Singvögel als Bodenbrüter ihre Nester auslegen und ausbrüten. Auch andere Tiere, wie beispielsweise Rehe, Füchse und Hasen, bringen unter Hecken und Büschen, entlang von Gräben und Wegrändern, aber auch auf Wiesen und Äckern, ihre Jungen zur Welt. Für die Geburt und das Aufziehen der Nachkommen benötigen die Tiere Schutz und vor allem Ruhe. Durch den angeborenen Jagdtrieb suchen Hunde diese Stellen in der Natur ab und werden dadurch zu einer Bedrohung.

Da das Hundeverhalten völlig seiner Natur entspricht, sind allein die Hundebesitzer für das konfliktfreie Verhalten der Hunde in der Natur verantwortlich. Hunde müssen deshalb derzeit beim Spaziergang grundsätzlich an der Leine geführt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Werden Wildtiere durch einen Hund gehetzt oder verletzt, kann dies den Hundeführer wegen des Verstoßes gegen naturschutzrechtliche Vorschriften zusätzlich teuer zu stehen kommen.

Widerspruchsrecht gegen Datenweitergabe

Riedstädter Ordnungsbehörde macht auf Möglichkeiten der Übermittlungssperre aufmerksam

Parteien und Wählergruppen können vor einem öffentlichen Wahltermin - von der Europa- bis zur Kommunalwahl - Daten aus dem öffentlichen Melderegister beziehen. Diese Förderung der Wahlwerbung lässt das Bundesmeldegesetz (§ 50, Absatz 1) ausdrücklich zu, um damit dem grundgesetzlichen Auftrag („Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit“) nachzukommen. Die Weitergabe der Adressdaten ist jedoch auf den Zeitraum bis sechs Monate vor einem Wahltermin beschränkt und erfolgt generell nur auf Anforderung.

Wer eine Weitergabe seiner persönlichen Daten an Parteien oder andere Träger von Wahlvorschlägen verhindern will, kann eine Übermittlungssperre eintragen lassen. Dies ist kostenlos möglich, muss jedoch schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache zur Niederschrift beantragt werden.

Wegen der anstehenden Bundestagswahl am 24. September 2017 macht die Ordnungsbehörde der Stadt jetzt auf dieses Widerspruchsrecht aufmerksam.

Der Antrag zur Eintragung einer Übermittlungssperre ist formlos an die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwohnermelde- und Passwesen, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu richten. Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) wird ein entsprechendes Formular zum Ausfüllen und Ausdrucken angeboten. Der Antrag kann nach den gesetzlichen Regelungen nicht telefonisch oder per E-Mail eingereicht werden.

Bei Nachfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einwohnermelde- und Passamtes gerne unter der Sammelrufnummer 06158 181-644 zur Verfügung.

Fundsachenversteigerung

Eine Versteigerung der Fundsachen findet gemäß §§ 979 bis 981, 983 BGB am **Donnerstag, 01. Juni 2017, ab 18:00 Uhr auf dem Bauhof der Stadt Riedstadt, Am Dammacker 13, 64560 Riedstadt** statt.

Zur Anmeldung Ihrer Rechte, werden Empfangsberechtigte gemäß § 983 BGB aufgefordert, bis Mittwoch, 31.05.2017, 12:00 Uhr, diese bei dem Magistrat der Stadt Riedstadt, Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 1, Zimmer 19, 64560 Riedstadt geltend zu machen.

Eine Gesamtliste der zur Versteigerung anstehenden Gegenstände kann im Zimmer 19 der Stadtverwaltung Riedstadt eingesehen werden.

Die Frist zur Anmeldung von Rechten nach § 27c Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum BGB beträgt mindestens 6 Wochen, beginnend mit dem Ablauf des Tages des Aushangs.

Riedstadt, den 07.04.2017

Im Auftrag: Marina Müller

Warnung vor Kleingedrucktem

Düsseldorfer Verlag sucht derzeit Anzeigenkunden beim Riedstädter Gewerbe

Die Stadt Riedstadt wurde von einem Erfelder Handwerksbetrieb darüber informiert, dass derzeit ein Düsseldorfer Verlag wieder einmal für ein „Bürgermagazin“ Anzeigen verkauft. Die Stadt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in diesem Falle keine Kooperation mit der Stadt vorliegt. Durch Anzeigen finanzierte Ortspläne oder Bürgerbroschüren, die in Zusammenarbeit mit der Stadt herausgegeben werden, sind derzeit nicht in Planung. Im Falle einer Kooperation könnten die entsprechenden Firmen ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Schreiben als Nachweis vorlegen.

Generell ist rechtlich nichts dagegen einzuwenden, dass ein Verlag per Fax seine Vordrucke für Anzeigenaufträge verschickt. Zweifelhafte wird die Werbestrategie erst dadurch, dass man sich bei der Anzeigengestaltung offenbar aus der städtischen Bürgerbroschüre bedient. Mit der Annoncenabbildung im „Datenblatt“ wird dem Fax-Empfänger suggeriert, es handele sich um eine Neuauflage seiner Werbeanzeige.

Tatsächlich wird jedoch eine beauftragte Annonce in überregionalen Broschüren in einem Verteilgebiet von bis zu 75 Kilometer Luftlinie und in einer Auflage von „mindestens 1000 Exemplaren“ erscheinen. Die Verteilung erfolgt ausschließlich über Auslegstellen. Außerdem ist im Kleingedruckten der Fax-Rückantwort erläutert, dass man mit seiner Unterschrift gleich für vier Ausgaben Aufträge erteilt hat. Der Vertrag ist während der einjährigen Gültigkeitsdauer nicht kündbar. Die Stadtverwaltung empfiehlt allen Gewerbetreibenden eindringlich, bei solchen Anzeigenangeboten die Bedingungen im Kleingedruckten genau zu studieren.

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp,
Verlagsleiter
Anzeigen: Thomas Blees,
Produktionsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Zustellung im Abonnement

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-335, -336, -713, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

